

Legasthenie-Erlaß Berlin

Der Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport

Rundschreiben II Nr. 49 /1987

Betr.: Feststellung der Förderbedürftigkeit von Schülern der Klasse 1 beim Erwerb der Schriftsprache und Fachberatung für den Anfangsunterricht

Vorg.: § 28 Abs. 4 des Schulgesetzes für Berlin, Nummern 14 und 1.5 der Grundschulordnung, Rundschreiben II Nr. 65/1986

1. Der Erwerb der Schriftsprache im Anfangsunterricht der Grundschule hat eine grundlegende Bedeutung. Defizite in den ersten Schuljahren können später nur schwer, in Einzelfällen unter Umständen gar nicht mehr behoben werden.

Es muß gewährleistet sein, daß die Schüler gleichmäßig gefördert werden und daß die Kinder, die besonderer Unterstützung beim Erwerb der deutschen Schriftsprache bedürfen, rechtzeitig erkannt werden. Das ist grundsätzlich durch den unterrichtenden Lehrer zu sichern.

Eine Grobdiagnose muß Leistungsausfälle feststellen, damit sich eine gezieltere Diagnose von Lernausschlägen anschließen kann und darauf aufbauend zusätzliche Fördermaßnahmen für einzelne Schüler eingeleitet werden können.

Die in Klasse 1 unterrichtenden Lehrer stellen am Ende des Schuljahres ergänzend zu ihren laufenden Beobachtungen fest, welche Schüler besonderer Förderung beim Schriftspracherwerb bedürfen. Neuere Untersuchungen belegen, daß bereits im Lauf der Klasse 1 durch geeignete Maßnahmen die Kinder herausgefunden werden können, deren schwache Rechtschreibleistungen sich ohne gezielte Förderung später zu Rechtschreibschwierigkeiten verfestigen würden. Deshalb wird der Zeitpunkt für die Feststellung der Förderbedürftigkeit auf das Ende der Klasse 1 festgesetzt. Dieser Termin ermöglicht auch eine pädagogisch angemessene Organisation des Förderunterrichts und eine an den tatsächlich festgestellten Förderbedürfnissen orientierte Zumessung von Förderstunden im Rahmen des Bandbreitenmodells in Klasse 2 von Anfang an.

Die Lehrer, die den Lernbereich Deutsch unterrichten, machen sich über Verfahren zur Feststellung der Förderbedürftigkeit im Rechtschreiben sachkundig. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Fachkompetenz, ob ein bereits praktiziertes Verfahren verwendet oder eine schuleigene Form der Leistungsfeststellung / Diagnose entwickelt wird. Hierbei soll jedoch in jeder Schule ein einheitliches Verfahren eingesetzt werden.

Es muß gewährleistet sein, daß der Lernstand beim Schriftspracherwerb für jedes Kind erfaßt und im Hinblick auf Fördernotwendigkeit analysiert wird (vergl. Grundschulordnung Nr. 15 Abs. 2).

Die Durchführung der Maßnahmen obliegt den unterrichtenden Lehrern. Der Schulleiter veranlaßt die notwendigen pädagogischdiagnostischen Maßnahmen und achtet auf ein einheitliches Verfahren innerhalb der Schule. Die Auswertung erfolgt in der Schule.

Die Schulpsychologischen Beratungsstellen unterstützen die Lehrer durch Service-Angebote, z.B. fachliche Beratung, Bereitstellung von standardisierten Verfahren, selbstentwickelten

Formen von Vergleichsarbeiten etc., Hilfen bei der Auswertung und Analyse, Durchführung von Feindiagnosen, Aufstellung von Förderplänen, Beratung und ergänzende Betreuung auffälliger lese-rechtschreibschwacher Schüler.

Die Eltern sind rechtzeitig in geeigneter Form über das Verfahren zu informieren.

2. Der Anfangsunterricht im Lesen und Schreiben bedarf einer gründlichen Vorbereitung der Lehrer. Jeder Lehrer, der erstmalig oder nach etwa dreijähriger Unterbrechung eine Klasse 1 übernimmt, soll an einer Fortbildungsveranstaltung des Senators für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport zur Vorbereitung auf den Anfangsunterricht teilgenommen haben.

Auf die Zusammenarbeit mit den bezirklichen Fachberatern für den Anfangsunterricht im Lesen und Schreiben wird, auch im Hinblick auf die Unterstützung des Förderunterrichts, besonders hingewiesen.

Die bezirklichen Fachberater für den Anfangsunterricht im Lesen und Schreiben führen nach dem ersten Vierteljahr des Schuljahres mit Unterstützung der Schulpsychologischen Beratungsstellen Veranstaltungen zum Förderunterricht in Klasse 1 durch. Dabei wird ergänzend zu einem Erfahrungsaustausch über die Praxis des Förderunterrichts pro Veranstaltung ein zusätzlicher Schwerpunkt vorgesehen, z.B. Beobachtungsgesichtspunkte, Materialien zum Förderunterricht. Die Veranstaltungen finden außerhalb der Unterrichtszeit statt.

Die Teilnahme ist für alle den Förderunterricht in Deutsch erteilenden Lehrer der Klasse 1 verbindlich. Sie können sich jedoch für die Teilnahme an der Veranstaltung, deren zusätzlicher inhaltlicher Schwerpunkt ihrem besonderen Informationsbedürfnis entspricht, entscheiden.

Die Fachberater für den Anfangsunterricht im Lesen und Schreiben stehen darüber hinaus für spezielle Beratungen zur Verfügung und veranstalten das Schuljahr begleitende Arbeitsgemeinschaften.

Auf § 28 Abs. 4 des Schulgesetzes für Berlin und auf die Nummern 14 und 15 der Grundschulordnung wird besonders hingewiesen.

Das Rundschreiben II Nr. 65/1986 wird hierdurch ersetzt.

Dr. Hanna-Renate Laurien